

090/2012
Datum: 03.09.2012

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: 32	Az.: 32.- 50.68.00	Bearbeitet von: Thomas Stohldreier
Informationen zur Erhöhung von Zahlungen an Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge		
Finanzauswirkungen:	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
Produkt:	05.01.02	

Beratungsfolge:	Datum:	Abstimmung:
Ausschuss für Familien und Soziales	12.09.2012	

Sachverhalt:

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Lt. BVerfG ist die Höhe dieser Geldleistungen evident unzureichend, weil sie seit 1993 trotz erheblicher Preissteigerungen in Deutschland nicht verändert worden ist. Zudem sei die Höhe der Geldleistungen weder nachvollziehbar berechnet worden noch sei eine realitätsgerechte, am Bedarf orientierte und insofern aktuell existenzsichernde Berechnung ersichtlich.

Das BVerfG verpflichtet den Gesetzgeber, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zu deren Inkrafttreten hat das Bundesverfassungsgericht angesichts der existenzsichernden Bedeutung der Grundleistungen eine Übergangsregelung getroffen. Danach ist ab dem 1. Januar 2011 die Höhe der Geldleistungen auch im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches zu berechnen. Dies gilt rückwirkend für nicht bestandskräftig festgesetzte Leistungen ab 2011 (trifft auf Everswinkel nicht zu) und im Übrigen für die Zukunft, bis der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Neuregelung nachgekommen ist.

Die vorläufigen erhöhten Regelsätze mussten auf Grund des Urteils zum 01.08.2012 umgesetzt und ausgezahlt werden.

Der vorläufige Regelsatz für einen Haushaltsvorstand für Empfänger von Regelleistungen nach dem § 3 Asylbewerberleistungsgesetz steigt beispielsweise von 225,- € auf 346,- € im Monat. Das bedeutet für die Gemeinde Everswinkel, dass derzeit monatlich rund 3.300,- € zusätzlich an Empfänger von Leistungen nach dem § 3 Asylbewerberleistungsgesetz gezahlt werden müssen.

Die Leistungsempfänger, die monatliche Leistungen gemäß § 2 beziehen, sind vom Urteil nicht betroffen, weil sie bereits analoge Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII beziehen.

Außerdem sind in den vergangenen Monaten die Zuweisungszahlen (bereits 13 Zuweisungen in 2012) deutlich gestiegen. Mit weiteren Zuweisungen ist zu rechnen. Die Zahl der Hilfeempfänger, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen ist von 36 Personen in 2011 auf derzeit 49 Personen gestiegen.

Die Haushaltsmittel für Empfänger von Leistungen gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz für dieses Jahr 2012 werden vielleicht nicht ausreichen, sodass ggf. die Bereitstellung zusätzlicher Mittel erforderlich wird.